Bericht der Sektion Graubünden über die militärischen Zustände ihres Kantons und über ihre eigene Thätigkeit, an das Central-Komite der schweiz. Militärgesellschaft in St. Gallen 1853

Autor(en): **Planta, R.A. v.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **19 (1853)**

Heft 19

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-91925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Basel, 18. Okt. 1853. **№ 19.** Neunzehnter Jahrggang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

Bericht der Sektion Graubünden über die militärischen Zustände ihres Kantons und über ihre eigene Thätigkeit, an das Central-Komite der schweiz. Militärgesellschaft in St. Gallen 1853.

Der Kanton Graubünden hatte vor der neuen 1850 in Kraft getretenen schweiz. Militärorganisation 3 Bataillone Infanterie und 2 Kompagnien Scharfschützen nebst 67 Mann Train für die Caissons derselben und für eine Gebirgsbatterie zur eidg. Armee zu liefern. Ueberdieß waren aus den während des Sonderbundfeldzugs unter die Waffen getretenen Landwehrbataillone und Scharfschützenkompagnien im Jahr 1848 zwei Reservebataillone und 1 Scharfschützenkompagnie ausgezogen und gebildet worden, so daß um jenem Bundesgesetz Genüge zu leisten, nur noch 2 Kompagnien Gebirgsartillerie und 1½ Kompagnien Guiden zu bilden waren.

Ueber die Organisation des bündn. Militärkontingents bestehen seit 1852 folgende Bestimmungen:

Der Kanton ist in 6 Militärbezirke eingetheilt, von welchen je 2 die Mannschaft für ein Auszügerbataillon, je 3 für eine Auszügerscharfschützenkompagnie und für ein Reservebataillon liefern; die Reservescharfschützenkompagnie und die Kompagnien der Spezialwaffen werden dagegen aus dem ganzen Kanton gezogen. — Jeder Wehrpflichtige hat nach erfülltem neunzehnten Jahre den Unterricht in der Rekrutenklasse durchzumachen, und tritt in dem darauf folgenden Jahre in den Auszug, aus diesem nach 6 Jahren in die Reserve und aus dieser nach 4 Jahren in die Landwehr. — Wer nicht persönlich Militärdienst leistet, weil durch Amt und Beruf oder durch Untauglichkeit davon befreit, hat eine Loskaufssumme zu bezahlen, deren Größe sich nach dem Vermögen und nach dem Grund der Befreiung richtet.

Die Formation der Artillerie und Guidenkompagnien ist noch nicht so weit vorangeschritten, daß sich von ihnen etwas mehr berichten ließe, als daß Artillerie- und Trainrekruten nebst Offiziersaspiranten den Unterricht auf einem eidg. Waffenplatz bereits erhalten und daß die Kavallerierekruten und Offiziersaspiranten die Schule noch im Laufe dieses Jahrs durchzumachen haben.

Dagegen wollen wir hier die Maßregeln, welche seit einigen Jahren sowohl durch die eidgenössische als durch die Kantonsgesetzgebung in Bezug auf die Instruktion, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Scharfschützen und Infanterie getroffen worden, so wie deren ersichtliche Folgen darlegen.

Instruktion der Scharfschützen. Nach der bündn. Militärorganisation vom Jahr 1839 wurde die Mannschaft zu den Scharfschützenkompagnien während der Rekruteninstruktion oder beim Uebertritt aus der Rekruten- in die Auszügerklasse ausgezogen, erhielt also den Unterricht der Infanterierekruten, der sich nur in sehr bescheidenem Maße auf das Exerzierreglement der Scharfschützen erstreckte. Diesen Mangel glichen zwar einigermaßen Cadresinstruktionen, die alle 2—3 Jahre während 28 Instruktionstagen stattfinden sollten, so wie auch, hinsichtlich der Behandlung des Stutzers und der Uebung im Zielschießen, die Bestimmung aus, daß nur Mitglie-

der von Ortsschützengesellschaften in die Scharfschützenkompagnien aufgenommen werden sollten.

Im Winter 1847/48 und im Frühjahr und Sommer 1848 hatten unsere Scharfschützenkompagnien einen langen und zum Theil beschwerlichen Dienst, während dessen sie in Hinsicht auf Diensttauglichkeit, so viel uns bekannt, den Scharfschützen anderer Kantone nicht nachstanden, und andererseits Gelegenheit hatten, in allen Dienstfächern instruirt zu werden. Deshalb fiel die gewöhnliche jährliche Instruktion im Jahr 1848 aus.

Zwar ging für die Instruktion unseres Gesammtkontingents bereits im Jahr 1849 eine neue Zeit auf, wovon auch die Scharfschützen Nutzen zogen; eine bedeutende Aenderung aber trat für sie durch die im Jahr 1851 eingetretene Centralisation ihres Rekrutenunterrichts ein. Nun erhält der Scharfschütze, nachdem er im Kanton den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule und im Zielschießen genossen, auf einem eidg. Waffenplatz, gemeinsam mit Waffenbrüdern aus andern Kantonen, eine Instruktion, die einzig auf die Eigenheiten seiner Waffe und Fechtart gerichtet ist. Alle 3 Jahre hat eine Kompagnie in der vollen Stärke einen Wiederholungskurs von 6 Tagen durchzumachen, welchem eine ebensolange Vorübung der Cadres vorangeht. (Warum nur alle 3 Jahre wird später gezeigt); ferner haben die Cadres im vorangehenden Jahr eine Instruktion von 12 Tagen und endlich ist der Grundsatz beibehalten, daß jeder Scharfschütze an den Schießübungen in seinem Wohnort Theil nehmen soll.

Im Vergleich zu der Periode von 1849 ist allerdings die Instruktionszeit abgekürzt; sie wird aber besonders beim Rekruten zweckmäßiger angewendet, indem nun derselbe nur zu lernen hat was zu seiner Waffe gehört. Durch den gemeinsamen Unterricht aber sollte der Ehrgeiz in den Rekruten der verschiedenen Kantone geweckt werden, was nicht der Fall ist, wenn Scharfschützen die Instruktion zu Hause etwa zugleich mit der Infanterie passiren, auf welche sie nicht selten etwas vornehm herabblicken. Hinsichtlich der Uebung im Felddienste, der Ausführung des innern Dienstes, der Handhabung der Disziplin kann dasselbe gelten, was wir später bei der Infanterie darüber sagen werden; auf diese Dienstzweige hat

die Centralisation unseres Erachtens weniger Einfluß, als die Ansichten, Kenntnisse und der Charakter des jeweiligen Oberinstruktors.

Instruktion der Infanterie. Für diesen Theil unseres Kontingents enthielt die oben erwähnte bündn. Militärorganisation sehr günstige Bestimmungen, namentlich in Bezug auf die Instruktion. Für den Rekrutenunterricht waren jährlich 40, für diejenigen der Bataillonscadres alle 3 Jahre 28 Instruktionstage bestimmt. Als Unterrichtsgegenstände waren für die erstern nicht nur die Soldaten- und Pelotonsschule, sondern auch der innere und Wachtdienst, die Behandlung der Waffen und Ausrüstung, und für die letztern überdieß nebst der Bataillonsschule der Felddienst und das Rechnungswesen ausdrücklich genannt, und gleichfalls wurde eine strenge Handhabung der Subordination und Disziplin gefordert. In der Praxis aber wurde weitaus die meiste Zeit und Mühe auf die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule mit Inbegriff etwelcher nicht reglementarischer Parademanöver sowohl bei den Rekruten als bei den Cadres verwendet, und wirklich mit gutem Erfolg; die übrigen Dienstzweige aber, namentlich der Felddienst, waren bedeutend vernachläßigt, etwa mit Ausnahme des innern Dienstes und des Rechnungswesens, welche sich, da die Mannschaft kasernirt war, nicht entbehren ließen. An diesem Uebelstand trug übrigens nicht sowohl unsere oberste Militärbehörde, als diejenigen welche damals die Instruktion leiteten, und besonders die damals in der Schweiz ziemlich allgemein verbreitete Ansicht schuld, wornach die Handgriffe und Bataillonsmanöver sozusagen als der einzige Maßstab für die Diensttauglichkeit einer Truppe gehalten wurden.

Wegen des Dienstes, den auch unsere Infanteriebataillone im Winter 1847 und bei der Besetzung der östreichischen Grenze im Frühling und Sommer 1848 hatten, und vielleicht auch weil unter unsern Stabsoffizieren keiner die Stelle eines Oberinstruktors übernehmen wollte, wurde in jenem Jahre keine Instruktion abgehalten.

Und nun beginnt, wie oben schon bemerkt, eine neue erfolgreichere Periode für unser Militärwesen. Zwar waren die eidgenössischen und kantonalen Militärgesetze noch die alten; in unserer Militäroberbehörde aber hatte Scharfblick und administratives Talent den Grund des Uebels erkannt und die oberste Landesbehörde zur Gewäh-

rung der Heilmittel zu bestimmen gewußt. Es wurde ein in der Schweiz rühmlichst bekannter Oberinstruktor berufen, der nun im fünften Jahr die Ausbildung unserer Infanterie leitet und in dieser Zeit in unsern jungen Leuten Liebe zum Militärwesen anfachte, die bereits im Erlöschen war, so daß die Offiziersbrevete nun auch wieder gesuchter sind.

Zur Instruktion wurden die Rekruten jährlich in zwei Abtheilungen, und zu gleicher Zeit die Cadres eines oder zweier Bataillone des Auszugs oder der Reserve zusammengezogen und in der Kaserne auf dem Exerzierplatz bei Chur untergebracht. Durch die Gleichzeitigkeit der Instruktion wird den Cadres der Vortheil geboten, daß sie die Bataillonsschule nach der Vorübung mit Schnüren, sowie die übrigen Dienstzweige nach erhaltener Anleitung mit der Mannschaft einüben können, während die Rekruten dadurch an ihrer Instruktionszeit keine Einbuße erleiden. Die Wiederholungskurse der drei Infanteriebataillone und zwei Scharfschützenkompagnien finden alle 3 Jahre statt; hiefür wird je ½ Bataillon in seinem Bezirke in Ortschaften, in deren Nähe sich ein geeignetes Manövrirfeld findet, kantonnirt. Bei diesem Kurs ist die Instruktion den Offizieren und Unteroffizieren der betreffenden Kompagnien und Bataillone überlassen, und der Oberinstruktor hat sich gar nicht damit zu befassen. Dagegen wird die Instruktion der Cadres und Rekruten durch ein bleibendes Instruktionspersonal besorgt, welches sich der Oberinstruktor aus den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie herangezogen hat und das fortwährend nach Bedürfniß ergänzt wird. Diese beiden Einrichtungen, verbunden, sind unstreitig ganz angemessen und haben manche Vorzüge: einmal würde eine längere und öftere Abwesenheit von der Heimat viele Offiziere so bedeutend in ihrem bürgerlichen Berufe stören, daß sie ihre Charge aufgeben müßten und es schwierig würde, gute Offiziere in genügender Anzahl zu erhalten; sodann besitzt nicht jeder, sonst sehr brauchbare Offizier die Gabe, Andern sein Können und Wissen, wenn dieß auch noch so gründlich ist, zu lehren; besonders aber wird die Instruktion durch ein eigenes Instruktionspersonal besser ertheilt, indem derjenige unzweifelhaft besser zum Instruiren befähigt ist, der sich freiwillig demselben widmet und so zu sagen einen Beruf da-

raus macht, als derjenige, welcher sich nicht so oft und nur gezwungen damit abgibt. Den Offizieren der Kompagnien und Stäbe ist hinwieder durch die Wiederholungskurse die Gelegenheit gegeben, mit ihrer Mannschaft bekannter zu werden und durch den ihr zu ertheilenden Unterricht ihre Achtung, ja durch die zu beweisende Vorsorge in den Kantonnements ihre Liebe zu erwerben.

Die Zeit dieser dreifachen Instruktionskurse ist durch die schweiz. Militärorganisation von 1850 und durch die neue bündnerische von 1851 etwas abgekürzt worden: der Rekrutenkurs dauert nämlich 28 Tage, welche für die zu den Jägerkompagnien gezogenen Individuen um 7 Tage verlängert werden, während die für die Spezialwaffen gezogenen schon nach 10 Tagen entlassen werden; die Cadres-Instruktion, die durch das Bundesgesetz nicht besonders gefordert wird, dauert 12 Tage und der Wiederholungskurs für die Bataillone des Auszugs alle 3 Jahre 6 Tage nebst einer ebenso langen Vorübung für die Cadres, statt der 3, resp. 6 Tage alljährlich, wie es das Bundesgesetz vorschreibt. Diese Modifikation war durch die topographischen Verhältnisse unseres Kantons dringend geboten. Ueberdieß thut sie den militärischen Leistungen unseres Kontingents keinen Eintrag, indem jedenfalls während eines einmaligen Zusammenzugs, der 6 Tage dauert, mehr gelernt wird, als bei zwei Zusammenzügen von je 3 Tagen; und dazu kommen noch 12 Instruktionstage für die Cadres in dem dem Wiederholungskurs des betreffenden Bataillons vorangehenden Jahre, welche vom Bunde wie gesagt nicht gefordert wird.

Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt nun alle die verschiedenen Dienstzweige so gut wie das Exerzierreglement, und zwar wird auf die erstern nicht minder Werth gelegt und verhältnißmäßig ebensoviel Zeit verwendet wie für die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule. Die Offiziere und Unteroffiziere scheinen im Durchschnitt zur Erkenntniß gelangt zu sein, daß der Sicherheitsdienst in fester Stellung und auf dem Marsche, die Disziplin und Subordination, das materielle Wohl des Soldaten oder wenigstens die möglichste Erleichterung der unvermeidlichen Beschwerden und Entbehrungen desselben, u. a. drgl. Dinge, welche sonst als Kleinigkeiten betrachtet wurden, zuweilen einen eben so großen Einfluß auf den

Ausgang eines Feldzugs oder einer Schlacht haben, als die größere oder geringere Fertigkeit in den Handgriffen und Bataillonsmanövern. Es darf daher behauptet werden, daß eine schöne Anzahl unserer Offiziere und Unteroffiziere sowohl mit den Regeln des Felddienstes als mit ihren Pflichten gegen den Soldaten (vom Exerzierreglement nicht zu reden) so weit bekannt sind, um bei einem Aufgebot nach wenigen Tagen wieder ganz damit vertraut zu sein. Wir erlauben uns nicht in unserer Behauptung weiter zu gehen, indem nicht zu fordern ist, daß ein Offizier, der nicht Instruktor ist, oder sich viel mit militärischen Studien zu beschäftigen die Muße hat, jene Kenntnisse, die er in einer Instruktion von wenigen Wochen erworben, nach einem oder zwei Jahren militärischer Unthätigkeit noch so ganz unverwischt im Gedächtniß habe, daß er sie in jedem Augenblick ohne Zögern und Fehler in der Praxis anzuwenden im Stande sei. Von der Mannschaft läßt sich ebenfalls erwarten, daß sie jederzeit dienstfähig unter das Kommando eidgenössischer Stabsoffiziere gestellt werden könnten, indem das allfällig Vergessene bald wieder aufgefrischt wäre.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung des gesammten Kontingents. Früher herrschte bei uns das System der Magazinirung nicht nur der Waffen und Ausrüstungsgegenstände, sondern auch der Uniformstücke, so daß der Soldat bis zum Feldweibel und den untern Stabspartien incl. nichts mit zu bringen hatte als das kleine Equipement nebst dem von seiner Gemeinde gelieferten Habersack. Die in dreierlei Größen verfertigten Uniformen nebst Zubehör, und die Waffen nebst Lederzeug und übrigem Zubehör wurden den Truppen für die Dauer des Dienstes in Chur ausgetheilt. Für diese Leistung der Staatskasse hatte der Mann bei seinem Eintritt in's Kontingent eine Entschädigung von fl. 4 Bdn. W.= Frs. 6. 80 Cts. zu zahlen. Diese Einrichtung, die zwar zur Zeit ihrer Einführung wohl begründet war, hatte zur Folge, daß selten ein Mann Kleidungsstücke finden konnte, die ihm paßten und zwar um so weniger, als unglücklicherweise diese paar tausend Röcke und Hosen ganz schlecht geschnitten waren; die Leute konnten somit nicht gut gekleidet und propre aussehen und gaben sich daher auch keine Mühe von ihrer Seite wenigstens das Mögliche dafür zu thun,

vielmehr verfuhren sie schonungslos mit den ihnen anvertrauten Uniformirungsstücken; gehörten sie doch dem Kanton! Waffen und Ausrüstung waren reglementarisch; das Lederzeug zwar nicht durchschnittlich gut, sondern bei vielen Stücken das Leder zu hart.

Durch die Militärorganisation von 1851 wurde das allgemeine Magazinirungssystem verlassen. Die Waffen und ein Theil der Ausrüstungsgegenstände sind nun, so weit als es für die Bewaffnung des Kontingents nöthig, in den 6 Militärbezirken magazinirt, mit Ausnahme der Ordonnanzstutzer, welche den Scharfschützen gegen Vergütung von zwei Drittel der Anschaffungskosten und gegen die Verpflichtung, die Waffe fortwährend in gutem Stand zu halten, als bedingtes Eigenthum überlassen sind; erst beim Uebertritt in die Landwehr wird das volle Eigenthumsrecht erworben. Von den Uniformirungsgegenständen erhält jeder Mann (vom Offizier abwärts) beim Eintritt in den Auszug den Rock, ein Paar Hosen und die Polizeimütze gegen Vergütung von Frs. 15 und gegen die Verpflichtung, diese Stücke bis zu seinem Austritt aus der Reserve in gutem Zustande zu erhalten, widrigenfalls ihm dieselben zum kostenden Preis auf seine eigene Rechnung neu angeschafft werden; ferner hat der Rekrut, Auszüger und Reservist außer dem kleinen Equipement noch ein Paar Ordonnanztuchhosen, ein Paar Tuchkamaschen und eine Aermelweste mitzubringen; Mäntel und Kaputröcke, sowie andere Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die hier nicht speziell genannt, werden dem Mann vom Staat nur für die Dauer des effektiven Dienstes verabreicht; die Habersäcke liefern wie früher die Gemeinden. Gegen Beschädigung und Veräußerung von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die dem Mann außer dem Dienst überlassen sind, sind Bußen und selbst strafrechtliches Verfahren festgesetzt.

Die Folgen dieser Einrichtung haben sich in der Praxis noch nicht gezeigt, da sie erst 1852 zum erstenmal zur Anwendung kam; allerdings haben wir, seit letztes Jahr unser Bataillon ins Lager zog, schon manchen Unteroffizier und Soldaten gut und propre uniformirt gesehen. Es läßt sich aber doch voraussagen, daß dadurch mancherlei Vortheile erzweckt werden: 1) eine gute und gleichmäßige Bekleidung der Mannschaft, indem die Kleidungsstücke jedem Mann speziell angemessen, die Anschaffung des Stoffes aber und die Ver-

fertigung von der Militärverwaltung besorgt werden; 2) werden dadurch die Zusammenzüge zu den Wiederholungskursen in den Bezirken bedeutend erleichtert; der bedeutendste Vortheil aber liegt darin, daß nun die Truppen bei einem Aufgebot aus ihren Bezirken direkt auf ihren Bestimmungsort geworfen werden können, was besonders bei allfälligen Grenzbesetzungen gegen das Tyrol oder Italien sehr wichtig ist; früher hätten bei einem solchen Anlaß die meisten Theile unseres Kontingents zur Fassung von Waffen und Kleidung mehrere Tagmärsche zum Theil mit Bergübergängen nach Chur und vielleicht den gleichen Weg wieder zurück machen müssen, um an die bedrohte Grenze zu gelangen.

Schließlich haben wir noch über die Thätigkeit der bündn. Sektion der schweiz. Offiziersgesellschaft zu berichten. Nachdem ein früher bestandener Offiziersverein allmählig zu existiren aufgehört hatte, wurde im Jahr 1844 der dermalen bestehende gegründet. Die Versammlungen wurden in den ersten Jahren ordentlicher Weise zweimal jährlich an den beiden großen Jahrmärkten in Chur abgehalten. Aus Mangel an Theilnahme mußten sie jedoch später auf eine einzige zum Jahr reduzirt werden, aber auch diese wurde so spärlich besucht, daß der Verein bereits wieder auf immer einzuschlafen drohte. Nicht eifriger wurden die militärischen Werke benutzt, welche aus den Beiträgen der Mitglieder angeschafft worden. Die Ausarbeitung von Themata, welche der Ausschuß einzelnen Offizieren aufgetragen, wurde bald gänzlich aufgegeben, da äußerst selten eine solche Arbeit geliefert wurde. Am meisten beschäftigte sich der Verein in seinen Versammlungen mit Berathungen und Anträgen an die Militärbehörde in Bezug auf Organisation und Instruktion der Truppen. Hierin aber übte er einen geringen Einfluß aus; er theilte das Schicksal anderer, ja selbst des eidg. Offiziersvereins und der Militärs in der Bundesversammlung, daß nämlich ihre Forderungen für's Militärwesen, als zu weitgehend und kostspielig, noch im besten Falle beschnitten wurden.

Nun aber in der dieser Tage aus Anlaß des eidg. Offiziersfestes in St. Gallen gehaltenen Versammlung hat er sich aufgerafft, um mit neuem Leben zu wirken für die fortwährende Vervollkommnung unseres Wehrwesens und besonders für die militärische Aus-

bildung jedes einzelnen Mitgliedes. Die Versammlungen sollen nun nach freier Wahl des Präsidenten auf Zeitpunkte und an Orte zusammen berufen werden, wo jeweilen ein größerer Zusammenfluß von Offizieren zu erwarten ist. Die Annahme, daß bei Jahrmärkten in der Hauptstadt dieß der Fall sein werde, hatte sich als unrichtig erwiesen, und eine Reise nur zu diesem Zwecke kann man den Offizieren in den entfernteren Gegenden nicht zumuthen. Ferner soll die Ausarbeitung gegebener Themata verbindlich sein, wodurch denn die betreffenden Offiziere von selbst zur Lektüre militärwissenschaftlicher Werke angewiesen, und durch die Arbeiten ihrer Kameraden auch andere Offiziere zum Selbststudium angeregt werden.

Chur im Mai 1853.

Aus Auftrag des bündn. Offiziersvereins:

R. A. v. Planta,

Major im eidgenössischen Generalstabe.

Die Instruktorenschule in Thun.

Wir haben in unserer vorletzten Nummer gesagt, daß wir dieselbe näher besprechen werden; wir stehen nicht länger an auf diesen Gegenstand zurück zu kommen, der jetzt gerade von Interesse sein muß, da in der Bundesstadt eine Kommission, zusammengesetzt aus den ersten Offizieren der Armee, sich mit diesem Institute beschäftigt. Mancherlei Aeußerungen in der letzten Bundesversammlung drangen auf eine Reorganisation desselben; wo aber eine solche gefordert wird, muß etwas Unvollkommenes vorhanden sein und wollen wir daher in den nachfolgenden Zeilen namentlich das Wesen einer Instruktorenschule zu bestimmen suchen, um zu finden, was in den bisherigen gemangelt, was Anlaß zu Klagen gegeben hat und was geändert werden könnte.

Eine Schule für die Instruktoren der Infanterie ist keine Forderung von heute; schon seit Jahren wurde auf deren Herstellung gedrungen, um durch eine gleichmäßige Bildung der Instruktionsoffiziere eine möglichst gleichmäßige Instruktion für die gesammte